

Diskussion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DISKUSSION

Leitung: Prof. Dr. Hartmann (ZH)

In der wegen Zeitmangels nur kurzen Diskussion kommt die Zustimmung zu den von Dr. Jakob (BS) und Dr. Harding (GE) geäußerten Meinungen zum Ausdruck, dass nämlich die Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit letztlich Sache der Vollzugsbehörden sei und nicht des Arztes; dieser liefere nur Grundlagen als Entscheidungshilfen. Wünschbar wäre die ärztliche Untersuchung jedes Häftlings bei Antritt der Haft. In der heutigen Situation ist dies noch nicht durchführbar. Prof. Hartmann ersucht deshalb alle Anwesenden um den persönlichen Einsatz in dieser Sache innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs. Eine gute Lösung scheint in Genf gefunden zu sein (Dr. Harding). Hier erfolgt die Eintrittsuntersuchung der Häftlinge durch medizinisch geschultes Personal und nicht durch Sicherheitspersonal, das sich nebenbei auch sanitätsdienstlich betätigt (Prof. Bernheim, Genf).

Von gleicher Wichtigkeit sei aber auch die Untersuchung während des Aufenthaltes in der Anstalt, betont ein als Gefängnisarzt tätiger Mediziner. Dabei sei die gute Beziehung zwischen Arzt und Insassen einerseits und Gefängnispersonal andererseits unerlässlich und für die Suizidprophylaxe grundlegend. Erfahrungsgemäss lässt aber die Kommunikation zwischen Gefängnis und Arzt - nicht zuletzt wegen des oft recht regen Wechsels der Insassen ("Gefängnistourismus") - zu wünschen übrig. Deshalb wird verschiedenerseits die Durchführung eines Symposiums für Gefängnisärzte gewünscht und dies vom Diskussionsleiter auch in Aussicht gestellt.